

Entgeltordnung für das Ausleihen von Marktständen und anderen Gegenständen der Stadt Lugau

Für das Ausleihen und die Lieferung (Transport, Auf- und Abbau) von Marktständen und anderen Gegenständen der Stadt Lugau werden Entgelte erhoben. Außerdem wird eine Kautions erhoben.

1. Entgelt für das Ausleihen

Für das Ausleihen werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

offene Marktstände	10,- Euro
geschlossene Marktstände	10,- Euro
Festzeltgarnituren	2,- Euro
Bühnen	50,- Euro
Hallenschutzbelag (aus Turnhalle Flockenstraße)	10,- Euro

Dabei zählt der Tag der Lieferung, der Tag der Abholung sowie zwei Veranstaltungstage zusammen als ein Tag. Werden die unter Punkt 1 genannten Gegenstände länger benötigt, verlängert sich die Ausleihzeit entsprechend.

Die Anlieferung bzw. Abholung durch den Bauhof erfolgt in der Regel am Tag vor bzw. am Tag nach der gewünschten Ausleihzeit. Erfolgt die Anlieferung bzw. Abholung durch den Bauhof früher bzw. später, so werden diese zusätzlichen Tage nicht berechnet. Ist die Abholung am vereinbarten Tag nicht möglich, weil Marktstände noch nicht geräumt sind bzw. andere Gegenstände aus ähnlichen Gründen abgeholt werden können, verlängert sich die Ausleihzeit entsprechend.

2. Entgelt für die Lieferung

Bei Lieferung (Transport, Auf- und Abbau) der unter Punkt 1 genannten Gegenstände durch den städtischen Bauhof wird nach den Verrechnungssätzen des Bauhofes berechnet.

3. Kautions

Zusätzlich zu den Entgelten für das Ausleihen und die Lieferung wird eine Kautions in folgender Höhe erhoben:

offene Marktstände (je Stand)	50,- Euro
geschlossene Marktstände (je Stand)	50,- Euro
Festzeltgarnituren	25,- Euro
Bühnen	50,- Euro
Hallenschutzbelag (aus Turnhalle Flockenstraße)	25,- Euro

Die Kautions für die Festzeltgarnituren gilt unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Garnituren.

Die Kautions muss vor der Übergabe bzw. Lieferung in der Kasse der Stadtverwaltung Lugau oder per Überweisung gezahlt werden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt spätestens drei Tage nach der Rückgabe der Marktstände bzw. anderen Gegenstände mittels Barauszahlung oder Überweisung durch die Kasse der Stadtverwaltung Lugau.

Der Ausleihende haftet für alle Schäden und muss bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände Schadensersatz leisten. Die Kautions wird darauf angerechnet.

4. Sonstige Regelungen

Die Entgelte gelten nur innerhalb des Gebietes der Stadt Lugau. Die Entgelte für das Ausleihen in andere Gemeinden betragen das 1,5-fache der hier festgelegten Entgelte.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtverwaltung Lugau. Die Rechnung ist bis spätestens eine Woche vor der Übergabe bzw. Lieferung zu begleichen.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Lugau, den 4. Mai 2010

Weikert
Bürgermeister